

Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung gemäß § 36 Abs 1 Z 2 APAG

(vorläufige Bescheinigung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung)

An die
Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)
Brucknerstraße 8/6
1040 Wien

Antragsteller:

--

Es handelt sich um einen gemeinsamen Prüfungsbetrieb:	
---	--

Datum: _____

Firmenmäßige Fertigung/Unterschrift: _____

Hinweis:

Die nachstehend aufgelisteten Nachweise sind dem Antrag verpflichtend beizulegen, andernfalls der Antrag nicht bearbeitet werden kann!

Anlagen:

- Nachweis über die getroffenen Regelungen für die interne Qualitätssicherung gemäß § 23 APAG (idR eine aktuelle und unterfertigte Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems gemäß KSW-PRL 2022).
- Nachweis über die aufrechte Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, oder die Eintragung als Revisor bzw. die Anerkennung als Revisionsverband (zB Kopie der Anerkennungsurkunde).
- Nachweis über eine bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung; (Bitte beachten Sie, dass die Mindestdeckung gemäß § 275 Abs. 2 UGB bei zwei Millionen Euro liegt und bei Bedarf entsprechend anzupassen ist!).
- Bekanntgabe jener Personen¹ (Name, Geburtsdatum und ggf Registernummer) die an der Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgeblich mitwirken (vgl § 54 Abs 1 Z 8 APAG) (**Hinweis: Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw mindestens ein angestellter Revisor des anerkannten Revisionsverbands ist diesbezüglich bekannt zu geben**).
- Nachweis über die Absolvierung der praktischen Ausbildung gemäß § 45a Abs. 2 WTBG 2017 für den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Nachweis über die Absolvierung der praktischen Ausbildung gemäß § 17d Abs. 2 GenRevG 1997 für den zugelassenen Revisor oder mindestens einen angestellten Revisor des anerkannten Revisionsverbands (Praxiszeiten Nachhaltigkeitsberichterstattung) (**Hinweis: Diese Nachweise sind für eine Person nur dann zu erbringen, wenn keiner der Ausnahmetatbestände des § 84 Abs 23 oder 24 APAG („Grandfathering“) anwendbar ist**).
- Allfällige weitere für die erstmalige Eintragung in das öffentliche Register der APAB erforderlichen Informationen gemäß §§ 53 und 54 APAG (Kontaktdaten, Namen und Anschriften der Gesellschafter und Vertretungsorgane, Namen und Anschriften der angestellten oder in ähnlicher Form tätigen Wirtschaftsprüfer oder Revisoren, Ansprechpartner, Zweigstellen, Netzwerk sowie ggf andere Registrierungen als

¹ Betrifft nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, zugelassene Revisoren oder Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands.

Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der EU, anderer EWR-Vertragsstaaten oder von Drittstaaten).